



Landkreis Spree - Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Kinder, Jugend und
Familie

Kindertagesbetreuung
- Kindertagespflege -

Richtlinie

zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa



Stand: 13.05.2024

(beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 27.05.2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Geltungsbereich	3
2.	Auftrag der Kindertagespflege	3
3.	Aufgaben des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der vom Landkreis zur Durchführung der Aufgaben der Kindertagespflege verpflichteten kreisangehörigen Gemeinden und Ämter	4
4.	Grundsätze zur Gewährung	5
5.	Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII i.V.m. §§ 26 KitaG ff.	7
5.1.	Anforderungen an die persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 27 – 29 KitaG	7
5.2.	Versagensgründe.....	10
5.3.	Räumliche Voraussetzungen gemäß §§ 30 – 31 KitaG.....	11
5.5.	Grunderlaubnis gemäß § 33 KitaG	12
5.6.	Erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 34 KitaG	12
5.7.	Großtagespflegestelle gemäß § 35 KitaG.....	13
5.8.	Platzteilung gemäß § 38 KitaG	14
6.	Pädagogische Grundsätze	14
6.1.	Pädagogisches Konzept gemäß § 32 KitaG.....	14
6.2.	Eingewöhnung.....	15
6.3.	Beobachtung und Dokumentation.....	15
6.4.	Grenzsteine der Entwicklung und Meilensteine der Sprachentwicklung.....	15
6.5.	Sprachstandsfeststellung.....	16
6.6.	Grundsätze der elementaren Bildung.....	16
7.	Kinderschutz gemäß § 41 KitaG.....	16
8.	Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und der sorgeberechtigten Personen	17
8.1.	Beratung und Begleitung der sorgeberechtigten Personen	17
8.2.	Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen.....	18
9.	Elternbeteiligung	18
10.	Vertretungsregelung.....	19
11.	Gesundheitsvorsorge, Infektionsschutz, Medikamentengabe	19
11.1.	Gesundheitsvorsorge	19
11.2.	Infektionsschutz.....	19
11.3.	Medikamentengabe.....	20
12.	Besonderer Förderbedarf nach § 22, 22a und 24 Absatz 3 SGB VIII	20
13.	Inkrafttreten.....	21

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Geltungsbereich

Rechtgrundlage für die Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflege sind die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch –SGB VIII-, das Kindertagesstättengesetz – KitaG-, das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe -AGKJHG- und die Kindertagespflegeverordnung - KindertagespflegeV –KTPV- (Entwurf) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden und Ämter nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen, zum Abschluss von Verträgen zur Kindertagespflege und zur Finanzierung der Kindertagespflege verpflichtet. Diese Gemeinden und Ämter werden im Folgenden als „verpflichtete Ämter und Gemeinden“ bezeichnet.

Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der verpflichteten Ämter und Gemeinden in den Fällen, in denen entweder eine Kindertagespflegeperson an die sorgeberechtigten Personen vermittelt wird oder in den Fällen, in denen die sorgeberechtigten Personen sich eine Kindertagespflegeperson bereits selbst ausgesucht haben und für diese Kindertagespflegeperson den Ersatz der Aufwendungen und die Kosten der Erziehung verlangen.

Die Anlage 1 (Qualitätsanforderungen) und die Anlage 2 (Finanzierung) sind Bestandteil dieser Richtlinie.

2. Auftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege dient der familiennahen Betreuung von Kindern im Haushalt der sorgeberechtigten Personen, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Sie richtet sich vorrangig an jüngere Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder an Kinder über das 3. Lebensjahr, für die ein besonderer Betreuungsbedarf durch eine geeignete Kindertagespflegeperson entsprechend §§ 22 ff. SGB VIII und § 1 KitaG besteht.

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Absatz 3 SGB VIII und § 1 Absatz 2 KitaG vor. Die Kontaktaufnahme zu einer Mehrzahl von gleichaltrigen Kindern wird als entwicklungsfördernder angesehen. Die verpflichteten Ämter und Gemeinden sollen dahingehend weiter beraten. Auf Wunsch der sorgeberechtigten Personen kann eine Betreuung auch über das 3.

Lebensjahr hinaus bei einem besonderen Bedarf am Kind nach § 24 Abs. 3 SGB VIII in der Kindertagespflege stattfinden. Der besondere Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ist schriftlich bei den verpflichtenden Ämtern oder Gemeinden zu beantragen. Die Einzelfallentscheidung zu diesem Rechtsanspruch dürfen die Ämter und Gemeinden nur unter Beteiligung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa treffen.

Die Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie
- den sorgeberechtigten Personen helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

3. Aufgaben des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der vom Landkreis zur Durchführung der Aufgaben der Kindertagespflege verpflichteten kreisangehörigen Gemeinden und Ämter

(1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat die Aufgabe, Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, sie fachlich zu beraten und zu begleiten und deren Qualifizierung sicherzustellen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in seiner Funktion als betriebserlaubnisprüfende Behörde hat die Eignung der Kindertagespflegeperson zu überprüfen und ist berechtigt, die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i. V. m. §§ 26 bis 37 KitaG zu erteilen, zu versagen und zu entziehen.

(2) Die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichteten Ämter und Gemeinden sind für die Information und Beratung sowie für den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den sorgeberechtigten Personen verantwortlich. Sie haben außerdem die Aufgabe, bei vorliegenden individuellen Rechtsanspruch das Kind an eine geeignete Kindertagespflegeperson zu vermitteln, sofern diese nicht von den sorgeberechtigten Personen selbst vorgeschlagen wird.

Die verpflichteten Ämter und Gemeinden haben nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und den Festlegungen dieser Richtlinie weiterhin die Aufgabe, die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson entsprechend den Vorgaben in der Anlage 2 dieser Richtlinie zu zahlen und nach § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII die Elternbeiträge durch eine Elternbeitragsordnung oder –satzung zu erheben.

(3) Kindertagespflegestellen haben das Wunsch- und Wahlrecht der sorgeberechtigten Personen gemäß § 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Für die Auslastung der Kindertagespflegestelle ist die Kindertagespflegeperson deshalb selbst verantwortlich.

(4) Wählen die sorgeberechtigten Personen mit Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Betreuung des Kindes eine Kindertagespflegestelle außerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, oder wählen die sorgeberechtigten Personen mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Betreuung des Kindes eine Kindertagespflegestelle innerhalb des Gemeindegebietes bzw. des Landkreises Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, verbleibt gemäß § 43 Absatz 5 KitaG die Zuständigkeit für die Vertragsgestaltung, als auch für die Finanzierung – angemessener Kostenausgleich - mit der Kindertagespflegeperson bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die sorgeberechtigten Personen ihren Wohnsitz haben.

4. Grundsätze zur Gewährung

(1) Das Verfahren beginnt mit dem schriftlichen, von den sorgeberechtigten Personen unterschriebenen Antrag.

(2) Auf den Antrag ist zunächst durch Bescheid festzustellen, ob das Kind einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG hat (Rechtsanspruchsprüfung).

(3) Sofern ein Anspruch festgestellt worden ist, leitet die für die Rechtsanspruchsprüfung zuständige sachbearbeitende Person den Antrag an diejenige sachbearbeitende Person, die für die Vermittlung und Prüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson (Auswahlprüfung) zuständig ist, weiter.

(4) Die für die Auswahlprüfung zuständige sachbearbeitende Person vermittelt eine geeignete Kindertagespflegeperson bzw. stellt in den Fällen, in denen die sorgeberechtigten Personen die Kindertagespflegeperson selbst nachgewiesen haben, deren Geeignetheit fest.

(5) Sind die sorgeberechtigten Personen mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden und ist die Geeignetheit der nachgewiesenen Kindertagespflegeperson festgestellt worden, hat die

für die Auswahlprüfung zuständige sachbearbeitende Person folgende drei Verträge vorzubereiten:

- a) den öffentlich – rechtlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der sorgeberechtigten Personen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder der Gemeinde regelt, im Folgenden als „Vertrag über die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes“ bezeichnet,
- b) den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder der Gemeinde, im Folgenden als „Kindertagespflegevertrag“ bezeichnet,
- c) den Betreuungsvertrag Kindertagespflege, der die Rechte und Pflichten zwischen der Kindertagespflegeperson und den sorgeberechtigten Personen regelt.

Dabei ist zu beachten, dass der Abschluss des Betreuungsvertrages nur empfohlen werden darf, da das Rechtsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und sorgeberechtigten Personen zivilrechtlicher Natur ist und kein Recht besteht, den Abschluss des Vertrages zu erzwingen. Den sorgeberechtigten Personen und der Kindertagespflegeperson ist aber zum eigenen Schutz und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes der Kindertagespflege zu empfehlen, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

(6) Sobald der Vertrag über die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes von den sorgeberechtigten Personen und der Kindertagespflegevertrag von der Kindertagespflegeperson unterschrieben worden sind, erfolgt die Unterzeichnung durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem verpflichteten Amt oder Gemeinde.

(7) Über die Feststellung der Höhe des Elternbeitrages (§44 KitaG) ist ein gesondertes Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Feststellung ergeht durch Bescheid.

(8) Während der Dauer der Kindertagespflege hat die für die Auswahlprüfung zuständige sachbearbeitende Person die Pflicht, Hinweisen, die auf eine Ungeeignetheit der Kindertagespflegeperson oder Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, unverzüglich nachzugehen und den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu unterrichten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII i.V.m. §§ 26 KitaG ff.

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der sorgeberechtigten Personen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die:

- sich durch ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und den der Tätigkeit angegliederten Behörden (FB Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sowie die verpflichteten Ämter und Gemeinden) auszeichnet sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder auf anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu acht gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Kindertagespflegestelle dürfen nicht mehr Kinder gleichzeitig betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Weitere Informationen zur Ausgestaltung der Kapazitäten siehe Kapitel 4.5. – 4.8.

Die Erlaubnis wird per Bescheid durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa befristet auf längstens fünf Jahre erteilt.

5.1. Anforderungen an die persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 27 – 29 KitaG

Jede Form der Kindertagespflege muss einer geeigneten Kindertagespflegeperson in kindgerechten Räumen erbracht werden. Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Eine Person ist als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn sie:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. gesundheitlich geeignet ist,
3. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. mindestens über die Fachoberschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
5. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt wurde,
6. persönlich geeignet ist,
7. über eine ausreichende Sachkompetenz verfügt,
8. sich durch Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
9. eine Vereinbarung zum Schutz und Sicherstellung des Kindeswohls gemäß § 8 a Absatz 5 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung) geschlossen hat.

Die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Es dürfen gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes insbesondere keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, keine schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktionen sowie keine psychischen oder Suchterkrankungen bei der Person vorliegen, die bei der Betreuung von Kindern in Einzelverantwortung zu einer Gefährdungslage für die betreuten Kinder führen können. Dabei ist gemäß § 20 Absatz 8 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu bescheinigen.

Eine persönliche Eignung gemäß Absatz 1 Nummer 6 ist gegeben, wenn die Person über

1. psychische und emotionale Belastbarkeit,
2. Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
3. Reflexions- und Kritikfähigkeit,
4. Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und
5. eine positive Haltung zur Kindertagespflege

verfügt.

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 bis 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Person ist im Antrag anzugeben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob die in Anspruch genommenen Hilfen zur Erziehung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entgegenstehen. Die für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung zuständige Stelle erteilt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft, soweit dies für die Prüfung des Verfahrens erforderlich ist.

Über die erforderliche Sachkompetenz gemäß Absatz 1 Nummer 7 verfügt, wer

1. eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten,
2. einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
3. eine Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung absolviert hat, wobei die oben unter 2. und 3. definierten Kurse und Schulungen in einem Rhythmus von zwei Jahren aufgefrischt werden müssen, sowie
4. über vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege und
5. über ausreichende praktische Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, zum Beispiel durch Absolvierung eines Praktikums,

verfügt.

Vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege gemäß Absatz 4 Nummer 4 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung, die in der Regel einen Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten umfasst, zu erwerben. Die Grundqualifizierung kann gemäß § 29 Absatz 7 teilweise tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Bei geeigneten pädagogischen Fachkräften nach § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung werden abweichend von Satz 1 vertiefte Kenntnisse gemäß Absatz 4 Nummer 4 vermutet. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann abweichend von Satz 1 das Vorliegen von vertieften Kenntnissen nach Absatz 4 Nummer 4 bei anderen Kräften, die nach § 10 der Kita-Personalverordnung auf das notwendige pädagogische Personal nach § 10 Absatz 1 angerechnet werden können, nach Prüfung des Einzelfalls annehmen.

Ausführliche Regelungen zur Feststellung der personenbezogenen Eignung einer Kindertagespflegeperson regeln die §§ 27 ff des KitaG und die KindertagespflegeV vom Land Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Form.

5.2. Versagensgründe

Die Erlaubnis ist zwingend zu versagen bzw. zu entziehen, wenn:

a) die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll und eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:

- § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
- § 174 a bis § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses,
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 177 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung,
- § 178 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge,
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
- § 180 a StGB: Ausbeutung von Prostituierten,
- § 181 a StGB: Zuhälterei,
- § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
- § 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen,
- § 183 a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses,
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Inhalte,
- § 184 a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte,
- § 184 b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte,
- § 184 c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte,
- § 184 e StGB: Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184 f StGB: Ausübung von Prostitution,
- § 184 g StGB: Jugendgefährdende Prostitution,
- § 184 i StGB: Sexuelle Belästigung,
- § 201 a Abs. 3 StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahme – Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen,
- § 232 StGB: Menschenhandel,
- § 232 a StGB: Zwangsprostitution,
- § 232 b StGB: Zwangsarbeit,

- § 233 StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft,
- § 233 a StGB: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung,
- § 234 StGB: Menschenraub,
- § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger,
- § 236 StGB: Kinderhandel,

b) personenbezogene Eignungskriterien zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Betriebserlaubnis als unzureichend eingeschätzt werden oder sich während der Dauer der erteilten Betriebserlaubnis Anforderungen nach § 27 KitaG grundlegend ändern, so dass einer Betreuung von Kinder im Rahmen der Kindertagespflege nicht mehr entsprochen werden kann oder wenn die für die Betriebserlaubnis erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht und umfänglich erfolgen;

c) beim Vorliegen eines Führungszeugnisses der Kindertagespflegeperson mit Eintragungen wie unter a) benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;

d) beim Nichtschließen einer Vereinbarung gemäß § 8 a Absatz 5 SGB VIII (Kinderschutzvereinbarung); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

5.3. Räumliche Voraussetzungen gemäß §§ 30 – 31 KitaG

Die Kindertagespflege muss für die Betreuung von Kindern geeignete und kindgerechte Räumlichkeiten vorhalten, die entsprechend eingerichtet sind, sowie über altersgerechtes, entwicklungsförderndes und –anregendes Spielzeug und Material verfügen.

Die Möglichkeiten für Bewegung und Ruhe müssen gegeben sein. Dazu gehören auch angemessene Schlafgelegenheiten.

Die Ausstattung muss sicher, hygienisch sauber, freundlich, funktional und im Kontext der Bildungs- und Erziehungsaufgaben für die Kinder einladend sein.

Die Größe und Anzahl der Räume müssen angemessen der Anzahl der betreuten Kinder sein. Die Räumlichkeiten müssen die Raumstandards erfüllen, das bedeutet je Betreuungsplatz müssen 3,5 Quadratmeter freier Spielfläche zur Verfügung stehen (§ 30 Absatz 2 Seite 2 KitaG). Sie müssen die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder gewährleisten.

Die Sanitärbereiche müssen unkompliziert zugänglich, kindgerecht ausgestattet und hygienisch sein. Die Intimsphäre der Kinder beim Toilettengang und Wickeln ist zu berücksichtigen.

Zur Versorgung der Kinder müssen eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten zur Verfügung stehen.

In allen Räumlichkeiten, in der die Kindertagespflege durchgeführt wird, gilt Rauchverbot gemäß § 30 Absatz 1 Satz 4 KitaG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 5 KitaG können die Räumlichkeiten im Haushalt der antragstellenden Person genutzt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2 KitaG gewährleistet sind.

Bei angemieteten Räumen muss das Einverständnis zur Nutzung der Räume als Kindertagespflegestelle und das alleinige Hausrecht der Kindertagespflegeperson vorliegen. Die antragstellende Person, hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 4 vorzulegen. Sie hat zu versichern, dass keine Personen gemäß § 30 Absatz 5 Zutritt zu den Räumlichkeiten haben.

Eine Großtagespflegestelle muss darüber hinaus weitere Voraussetzungen an die kindgerechten Räumlichkeiten erfüllen, um den Bedürfnissen der erhöhten Kinderzahl gerecht zu werden. Dies ist mindestens ein gesonderter Raum, der als Ruheraum für die Kinder genutzt werden kann sowie ein Beratungsraum für die Kindertagespflegepersonen. Alle Räumlichkeiten können als Spielfläche genutzt werden.

5.5. Grunderlaubnis gemäß § 33 KitaG

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

5.6. Erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 34 KitaG

Die erweiterte Erlaubnis ermöglicht es Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Absatz 1 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) bis zu acht Kinder gleichzeitig zu betreuen (§ 34 Absatz 1 KitaG).

Dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich Kinder im Kindergarten (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) oder im Hortalter (ab der Einschulung) betreut werden. Sobald ein Kind unter drei Jahren betreut wird, gilt die reguläre Anzahl von maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern (§ 34 Absatz 2 KitaG).

Bundesrechtliche Grundlage hierfür ist der § 43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII. Die Konzeption muss erkennen lassen, wie die Kindertagespflegeperson die erhöhte Kinderzahl in ihrem Betreuungsangebot berücksichtigt. Es muss verdeutlicht werden, wie alle betreuten Kinder von ihr adäquat gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden können (§ 34 Absatz 3 KitaG).

5.7. Großtagespflegestelle gemäß § 35 KitaG

Die Großtagespflegestelle stellt eine Sonderform der Kindertagespflege dar. Sie ermöglicht es Kindertagespflegepersonen, sich zu einem Verbund von zwei Kindertagespflegepersonen zusammenzuschließen und sich die Räumlichkeiten zu teilen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

Jede Kindertagespflegeperson verfügt über eine eigene Grunderlaubnis zur Kindertagespflege (§ 35 Absatz 1 KitaG). In den jeweiligen Erlaubnissen ist gekennzeichnet, dass sie zu einer Großtagespflegestelle gehören. Jedes Kind ist einer Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zuzuordnen (§ 35 Absatz 3 KitaG). Diese ist auch in der Großtagespflegestelle verantwortlich für die Betreuung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder. Vertretungssituationen sind hiervon ausgenommen. Bezüglich der Kinderanzahl und der Vertretung gilt, dass eine Kindertagespflegeperson höchstens fünf Kinder zeitgleich betreuen darf (§ 33 Absatz 1 KitaG). Aus dieser Grundlage heraus ergibt sich eine maximale Anzahl von 10 Kindern in einer Großtagespflegestelle.

Sobald mehr als fünf Kinder betreut werden, müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein (§ 35 Absatz 2 KitaG). Großtagespflegestellen benötigen eine einheitliche Konzeption gemäß § 32 Absatz 1 KitaG und (§ 35 Absatz 4 KitaG). Diese muss allen erteilten Erlaubnissen zugrunde liegen. Aus der Konzeption muss auch ersichtlich sein, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten. Alle in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jeweils gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII abschließen (§35 Absatz 5 KitaG). In Anlehnung an die Regelung in § 30 Absatz 4 Satz 2 KitaG müssen alle Kindertagespflegepersonen jeweils alleine in der Lage sein, das Hausrecht auszuüben (§ 35 Absatz 6 KitaG). Das bedeutet, dass sie sich auch mit den weiteren Kindertagespflegepersonen nicht abstimmen müssen, um z.B. Hausverweise zu erteilen.

Für Großtagespflegestellen gelten zudem erhöhte Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten.

5.8. Platzteilung gemäß § 38 KitaG

Laut § 38 KitaG ist die Möglichkeit der Platzteilung gegeben. Dies bedeutet, dass mehrere Kinder sich einen Betreuungsplatz teilen können, wobei sie nicht gleichzeitig anwesend sein dürfen. Eine Platzteilung ist nicht möglich bei Kindern in der Eingewöhnungszeit. Auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes belegen diese immer einen vollen Platz, selbst wenn sie nur wenige Stunden in der Kindertagespflege verbringen.

6. Pädagogische Grundsätze

6.1. Pädagogisches Konzept gemäß § 32 KitaG

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege muss jede erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle eine Konzeption vorlegen. Entsprechend dem § 23 SGB VIII sind darin organisatorische und pädagogische Anforderungen der Kindertagespflegestelle darzustellen.

Dazu gehören Aussagen:

1. zur Erfüllung des Bildungsauftrages gemäß § 3 KitaG und der pädagogischen Angebote (Grundsätze der elementaren Bildung im Land Brandenburg),
2. zur Gestaltung der Eingewöhnung,
3. zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson,
4. zur Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Personen,
5. zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung z.B. die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita/Schule,
6. zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten,
7. zum Kinderschutz,
8. zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere Öffnungs- und Schließzeiten sowie zur Qualitätssicherung.

Die Punkte 1 bis 8 bilden den Rahmen der pädagogischen Arbeit von Kindertagespflegestellen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Jede Kindertagespflegestelle erstellt für sich eine ganz individuelle, die Kindertagespflegestelle auszeichnende bzw. kennzeichnende Konzeption. Die Konzeption ist jährlich bezugnehmend der Aktualität zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Die sorgeberechtigten Personen sind

an der Konzeptionsfortschreibung in geeigneter Weise zu beteiligen (Anlage Arbeitshilfe pädagogische Konzeption).

6.2. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Kindertagespflegeperson.

Es wird eine Eingewöhnung von bis zu 4 Wochen angeboten. Im Rahmen der Eingewöhnungszeit wird die Anwesenheit der sorgeberechtigten Personen individuell geplant und abgesprochen.

Für die Dauer der Eingewöhnung haben die sorgeberechtigten Personen einen geringeren Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsordnung- oder -satzung zu entrichten.

6.3. Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung der Kinder und die dazugehörige Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kindertagespflegeperson berichtet den sorgeberechtigten Personen anhand ausgewerteter Beobachtung regelmäßig, mindestens einmal jährlich über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes.

Kindertagespflegepersonen und die sorgeberechtigten Personen überlegen und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert werden kann.

Anwesenheitszeiten zur Beobachtung der eigenen Kinder im Tagesgeschäft sind nach Absprache zwischen der Kindertagespflegeperson und den sorgeberechtigten Personen möglich und individuell planbar.

6.4. Grenzsteine der Entwicklung und Meilensteine der Sprachentwicklung

Die Nutzung der „Grenzsteine der Entwicklung“ als Frühwarnsystem für mögliche Auffälligkeiten im Entwicklungsverlauf der Kinder sowie die „Meilensteine der Sprachentwicklung“ sind Qualitätsstandards in der Kindertagespflege.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, diese Arbeitsinstrumente anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. Die Ergebnisse sind bei einem ausführlichen Entwicklungsgespräch mindestens jährlich den sorgeberechtigten Personen mitzuteilen und entsprechend auszuwerten. Bei Auffälligkeiten erfolgt die Auswertung entsprechend angepasst an den Bedarf in kürzeren Intervallen.

6.5. Sprachstandsfeststellung

Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung ist verpflichtend gemäß § 3 SprachfestFörderverordnung - SfFV.

Die Kindertagespflegeperson hat die Pflicht, im Zuge der Sprachstandsfeststellung gemäß § 3 Absatz 1 SfFV, mit einer Kindertageseinrichtung zu kooperieren, um die Feststellung für die von ihnen betreuten Kinder zu gewährleisten. Zudem besteht eine Informationspflicht für die sorgeberechtigten Personen über den Ablauf der Feststellung.

6.6. Grundsätze der elementaren Bildung

Die Grundsätze der elementaren Bildung geben der Bildungsarbeit einen Rahmen. Gemäß § 3 KitaG des Landes Brandenburg wird gefordert, Kindern Erfahrungen in sechs Bildungsbereichen zu eröffnen und sie in individueller Weise pädagogisch zu begleiten. In der Konzeption der Kindertagespflege ist darauf Bezug zu nehmen.

Bei den sechs Bildungsbereichen handelt es sich um:

- Körper, Bewegung und Gesundheit,
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
- Musik,
- Darstellen und Gestalten,
- Mathematik und Naturwissenschaften,
- Soziales Leben.

7. Kinderschutz gemäß § 41 KitaG

Die Kindertagespflegeperson entwickelt ein geeignetes Schutzkonzept für ihre Kindertagespflegestelle und schließt eine Vereinbarung zum Schutz der Kinder gemäß §8a Absatz 5 SGB

VIII mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ab.

Kenntnisse in diesem Bereich erwirbt und weist die Kindertagespflegeperson durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten nach.

Die Kindertagespflegeperson muss den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Seite 6 SGB VIII).

Auch in Angeboten der Kindertagespflege kann es zu Situationen kommen, die die Sicherstellung des Kindeswohls nicht mehr gewährleisten. Der Gesundheitszustand einer Kindertagespflegeperson kann z.B. einer sicheren Betreuung der Kinder entgegenstehen. Hierbei sind keine kurzfristigen Krankheitszustände gemeint, die einen vorübergehenden Vertretungsfall auslösen. Weitere Beispiele können in den privaten Verhältnissen der Kindertagespflegeperson, weiteren Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten oder in einer Veränderung der Räumlichkeiten begründet sein. Die Kindertagespflegeperson muss dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Ereignisse unverzüglich anzeigen (§ 41 Absatz 1 KitaG).

Wenn ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in einer Kindertagespflegestelle besteht, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausdrückliches Recht, die Kindertagespflegestelle auch in Privatwohnungen und außerhalb des Eignungsverfahrens unverzüglich zu betreten. Die Kindertagespflegeperson ist in der ausdrücklichen Pflicht, zum Schutze des Kindeswohls einen Zutritt unverzüglich zu gestatten.

8. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und der sorgeberechtigten Personen

Kindertagespflegepersonen und sorgeberechtigte Personen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gemäß § 3 KindertagespflegeV – KTPV und § 23 SGB VIII durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichteten Gemeinden und Ämter beraten der jeweiligen Zielgruppe entsprechend:

8.1. Beratung und Begleitung der sorgeberechtigten Personen

- Beratung zur Vermittlung der Kinder in Kindertagespflegestellen als ein bedarfsgerechtes Angebot,

- Abschluss von Betreuungsverträgen mit den sorgeberechtigten Personen einschließlich notwendiger Beratungsleistung,

8.2. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten in jeweiliger Zuständigkeit,
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen (Krisenmanagement, Gesundheitsmanagement etc.),
- Umgang in Konfliktsituationen, Bewertung und Unterstützung in Kinderschutzfällen,
- Beratung, Begleitung und Förderung zur Entwicklung/Vervollkommnung fachlicher Kompetenzen, der reflektorischen Auseinandersetzung mit dem System der Kindertagespflege.

Nach § 42 KitaG hat jede Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII einen Anspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII i.V.m. § 45 KitaG fördert die oberste Landesjugendbehörde ab 1. Januar 2024 den Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen in einem anerkannten landesweiten berufsständischen Verband. Die Aufgaben des berufsständischen Verbandes ergeben sich aus dem § 45 Absatz 2 KitaG.

9. Elternbeteiligung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa muss nach § 4 KindertagespflegeV – KTPV alle sorgeberechtigten Personen, deren Kinder in erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege betreut werden zu einer jeweils im 2 Jahresrhythmus stattfindenden Vollversammlung zur Mitgliedschaft im Kreiskitaelternbeirat (KKEB) einzuladen.

Dies hat im Einklang mit den Regelungen für Kindertagesstätten spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu erfolgen. Alternativ kann auch eine öffentliche Bekanntmachung der Vollversammlung erfolgen oder dem Betreuungsvertrag ein Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit beigelegt werden. Im letzteren Fall reicht eine Einladung der sorgeberechtigten Personen, die mitwirken möchten.

10. Vertretungsregelung

Aufgrund der sozialräumlichen Unterschiede im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kann eine Vertretungsregelung ausschließlich im Rahmen der individuellen Möglichkeiten erfolgen. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

11. Gesundheitsvorsorge, Infektionsschutz, Medikamentengabe

11.1. Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in der Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11a Absatz 1 KitaG ärztlich untersucht werden. Weiterhin haben die sorgeberechtigten Personen bei der Erstaufnahme in einer Kindertagespflegestelle gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis – Vorlage im Original – darüber zu erbringen, dass ein nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision vollständiger und altersgerechter Impfschutz (Masernschutz) vorhanden ist.

Die Kindertagespflegeperson muss einen Hygieneplan erstellen, der die eigenen Verfahrenshinweise zur Infektionshygiene festlegt.

Wie bereits im Punkt 4.3. definiert sind die Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden rauchfrei zu halten.

11.2. Infektionsschutz

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst oder mit diesem abgestimmt werden. Über die Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes haben sich die Kindertagespflegepersonen zu informieren.

Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht:

Bei den im §34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die insbesondere in Kindertagespflegestellen/Kindertageseinrichtungen übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht es, dass weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die sorgeberechtigten Personen unverzüglich mitzuteilen, wenn die betreuten Kinder von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34 IfSG) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Im Infektionsschutzgesetz § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder ein Besuchsverbot für die Kindertagespflegestellen besteht.

Der erneute Besuch der Kindertagespflegestelle ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Im Infektionsschutzgesetz ist weiterhin verankert, dass Personen, die an den in § 34 (1) IfSG benannten Erkrankungen leiden oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort betreuten Personen haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Weiterhin gelten die gesetzlichen Tätigkeitsverbote für den Lebensmittelbereich nach § 42 IfSG.

Liegen Anhaltspunkte oder Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vor, so sind unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und das Gesundheitsamt zu informieren.

11.3 Medikamentengabe

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa empfiehlt, das Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen als Arbeitshilfe in Bezug auf die Kindertagespflege, erarbeitet vom Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg vom April 2006, für die Tätigkeit der Kindertagespflege anzuwenden.

12. Besonderer Förderbedarf nach § 22, 22a und 24 Absatz 3 SGB VIII

Bei Kindern mit nachgewiesenem besonderem individuellen Förderbedarf gemäß § 12 Absatz 2 KitaG, für die sich eine Betreuung in der Kindertagespflegestelle grundsätzlich eignet, kann die laufende Geldleistung angehoben werden. Näheres regeln die Grundsätze zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Der besondere Förderbedarf kann krankheits- oder behinderungsbedingte Ursachen haben.

Der Nachweis des Förderbedarfs ist durch ein ärztliches Attest oder durch eine Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle/ Klinik nachzuweisen.

Vor Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu informieren, damit die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson und deren Räumlichkeiten geprüft werden können. Die Kindertagespflegepersonen sollen über eine geeignete berufliche Ausbildung verfügen. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Sie müssen darüber hinaus bereit sein, spezielle Fortbildungs- / Qualifizierungsangebote, die dem besonderen Förderbedarf des Kindes Rechnung tragen, wahrzunehmen.

Eine Einschränkung der Gesamtkapazität kann durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beauftragt werden.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 04.04.2022 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 25.06.2024



Altekrüger

Landrat

